

Information: Erleichterung bei der Arbeitnehmerüberlassung

Aktuell erreichen uns eine Vielzahl von Fragen im Hinblick auf die Arbeitnehmerüberlassung. Im Zusammenhang mit COVID19 sind derzeit zum einen immer mehr Betriebe von Schließungen, Entlassungen und Kurzarbeit bedroht bzw. bereits betroffen, die bislang keiner Arbeitnehmerüberlassung nachgegangen sind. Zum anderen tritt verstärkt die Frage auf, ob Beschäftigte auf unbürokratische Weise in andere Unternehmen/ Einrichtungen mit hohem Personalbedarf überlassen werden können. Immer mehr Betriebe sehen sich mit der Situation konfrontiert, dass das Personal nicht mehr beschäftigt werden kann, an anderer Stelle aber dringend gebraucht wird. Insbesondere betrifft dies Personalüberlassungen in den medizinischen Sektor und Bedarfe der großen Einzelhändler (REWE, Aldi etc.).

Situative Unterstützung in Abgrenzung zu systematischer Arbeitnehmerüberlassung

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales können Unternehmen im Rahmen der Corona-Krise auf eine im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) bereits enthaltene Ausnahme zurückgreifen: „Von der Anwendung des AÜG ausgenommen ist die Arbeitnehmerüberlassung zwischen Arbeitgebern, sofern sie nur gelegentlich erfolgt und der Arbeitnehmer nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird (§ 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG).“

Nach Auffassung des Ministeriums liegen die Voraussetzungen der **nur gelegentlichen Arbeitnehmerüberlassung** in den aktuellen Bedarfsfällen grundsätzlich vor:

- Der Anlass für die Überlassung ist kurzfristig und unvorhersehbar (aktuelle Krisensituation) eingetreten (Umfasst wird z. B. Personalengpass beim Entleiher oder Arbeitsausfall beim Verleiher),
- der Arbeitgeber hat nicht die Absicht, dauerhaft als Verleiher tätig zu sein und
- die einzelne Überlassung erfolgt zeitlich begrenzt auf die aktuelle Krisensituation.

Das bedeutet: Unternehmen können unter diesen Umständen **ohne jede Beteiligung** und **ohne Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung** der Bundesagentur für Arbeit Personal an andere Unternehmen/ Einrichtungen überlassen.

Der Zeitfaktor der gelegentlichen Überlassung ist bewusst nicht definiert worden. Die Bundesagentur für Arbeit kann dazu leider keine Beratung leisten. Ob die Voraussetzungen der gelegentlichen Arbeitnehmerüberlassung vorliegen, beurteilen die daran interessierten Arbeitgeber und Unternehmen eigenständig.

Das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat das Thema Arbeitnehmerüberlassung auch im Internet unter [den arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Fragen zum Corona-Virus](#) ergänzt. Dort wird auch eine wichtige Ausnahme aufgeführt: Grundsätzlich nicht erlaubt ist die Überlassung von

Arbeitskräften an Unternehmen des Baugewerbes für Tätigkeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden.

Grundsätzlich sind die Regelungen also nicht neu oder für Corona angepasst worden. Detaillierte Informationen zu den Ausnahmetatbeständen sind beispielsweise auch unter www.arbeitsagentur.de unter [Downloads](#) zu finden.

Ihr Arbeitgeberservice

der Agentur für Arbeit Aachen-Düren und der Jobcenter StädteRegion Aachen und Kreis Heinsberg

Aachen, 26.03.2020